

FEUERWEHRSATZUNG DER STADT WALDSHUT-TIENGEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 18a des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 20. März 2006 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Waldshut-Tiengen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Waldshut-Tiengen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den aktiven Abteilungen
in Waldshut, Tiengen, Gurtweil, Aichen-Gutenberg, Breitenfeld, Detzeln, Eschbach, Gaiß, Indlekofen, Krenkingen, Oberalpfen, Schmitzingen und Waldkirch
 2. den Altersabteilungen
bei den aktiven Abteilungen
 3. der Jugendabteilung mit den bei den aktiven Abteilungen gebildeten Jugendgruppen
 4. den musiktreibenden Zügen
 - a) Musikkapelle St. Florian in Waldshut
 - b) Spielmannszug in Waldshut
 - c) Fanfarenzug in Tiengen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. - § 2 Abs. 1 FwG -.
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden.

- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden -es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden-,
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (4) Partnerschaften, die die Stadt Waldshut-Tiengen mit anderen Städten unterhält, sollen durch Partnerschaften zur jeweiligen Feuerwehr gepflegt und gefördert werden.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind:
1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. ein guter Ruf,
 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit.

Die Bewerber/innen sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 FwG sein. Außerdem sollen die Bewerber/innen in Waldshut-Tiengen wohnen und/oder arbeiten.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den jeweiligen Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der/die Bewerber/in angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem/der Antragsteller/in vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der/die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner/ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 FwG wird, oder
 4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2, 3 und 6).

- (2) Eine/ein ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r ist auf ihren/seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie/ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Eine/ein ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r, die/der ihre/seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf ihren/seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er/sie kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen/ihren Antrag entlassen werden. Eine/ein ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der sie/er angehört, aufgelöst wird.
- (4) Eine/ein ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r, die/der ihre/seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten über den Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Eine/ein ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 FwG). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.
- (7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten und die Vertreter/innen ihrer Abteilung im Feuerwehrausschuss zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe von § 15 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Auslagenersatz bzw. eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe von § 16 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe von § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet
1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem/ihrer Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag hierfür die Gründe zu nennen.
- (7) Verletzt eine/ein ehrenamtlich tätige/r Angehörige/r der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihr/ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihr/ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder sie/ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße ahnden. -§ 14 Abs. 2 FwG-.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der/die Leiter/in der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner/ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Waldshut-Tiengen“.

Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter/innen aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind; über Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Abteilungsausschuss im Einzelfall. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters/der Anwärtlerin der Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er/sie in die Feuerwehr als aktive/r Angehörige/r aufgenommen wird,
 2. er/sie aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er/sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er/sie aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Anwärter/innen wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den/die Leiter/in der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart/in) auf die Dauer von 5 Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss aktive/r Angehörige/r der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (5) Für die Leiter/innen der Jugendgruppen (Absatz 1 Satz 2) gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
- (6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8

Ehrenmitglieder

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
 2. bewährten Kommandanten/Kommandantinnen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant/in verleihen.
- (2) Für die Ehrenmitgliedschaft in den Abteilungen gilt Absatz 1 entsprechend. An die Stelle des Gemeinderates tritt der Ortschaftsrat.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten und Leiter der Abteilungen,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschuss,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

§ 10

Feuerwehrkommandant, Stellvertretende Feuerwehrkommandanten

- (1) Der/die Leiter/in der Feuerwehr ist der/die hauptamtliche Feuerwehrkommandant/in. Vor seiner/ihrer Bestellung durch den Gemeinderat ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Die beiden ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Feuerwehrkommandanten werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
 1. der Feuerwehr aktiv angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der/die Feuerwehrkommandant/in und seine/ihre Stellvertreter/innen werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der/die Feuerwehrkommandant/in und seine/ihre Stellvertreter/innen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister die/den vom Gemeinderat gewählte/n Feuerwehrangehörige/n zur Feuerwehrkommandantin/zum Feuerwehrkommandanten oder ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 8 Abs.2 Satz 2 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.
- (7) Der/die Feuerwehrkommandant/in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er/sie hat insbesondere
 1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,

4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 5. die Tätigkeit des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin sowie des Gerätewarts/der Gerätewartin zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der/die Feuerwehrkommandant/in hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er/sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Ortschaftsräte) über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm/ihr weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden. -§9 Abs. 2 FwG-.
 - (9) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/-kommandantinnen haben den/die Feuerwehrkommandanten/-kommandantin zu unterstützen und ihn/sie in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (10) Der/die Feuerwehrkommandant/in und seine/ihre Stellvertreter/innen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
 - (11) Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Stellvertreters/Stellvertreterin des/der Feuerwehrkommandanten/-kommandantin ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
 - (12) Für die Abteilungskommandanten/-kommandantinnen bzw. Leiter/innen der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 10 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des/der Feuerwehrkommandanten/-kommandantin. Die Abteilungskommandanten/-kommandantinnen bzw. Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter/innen werden von den (aktiven) Angehörigen ihrer Abteilung gewählt. An die Stelle des Gemeinderats tritt der Ortschaftsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher.

§ 11

Unterrührer/innen

- (1) Die Unterrührer/innen (Zug- und Gruppenführer/innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterrührer/innen werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterrührer/innen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin wahrzunehmen.
- (3) Die Unterrührer/innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer/in, Kassenverwalter/in, Gerätewart/in

- (1) Der/die Schriftführer/in und der/die Kassenverwalter/in, sowie nach Bedarf je ein/eine Stellvertreter/in werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der/die Gerätewart/in wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts/-gerätewartin oder der Übertragung der Aufgaben des/der Feuerwehrgerätewarts/-gerätewartin auf eine/n Gemeindebedienstete/n ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der/die Schriftführer/in hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu fertigen.
- (3) Der/die Kassenverwalter/in hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der/die Gerätewart/in hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer/in, Kassenverwalter/in und Gerätewart/in in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. An die Stelle des Bürgermeisters tritt der Ortsvorsteher.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus 18 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Davon entfallen auf die Abteilungen

in Waldshut	3 Mitglieder	in Eschbach	1 Mitglied
in Tiengen	3 Mitglieder	in Gaiß	1 Mitglied
in Gurtweil	2 Mitglieder	in Indlekofen	1 Mitglied
in Aichen-Gutenberg	1 Mitglied	in Krenkingen	1 Mitglied
in Breitenfeld	1 Mitglied	in Oberalpfen	1 Mitglied
in Detzeln	1 Mitglied	in Schmitzingen	1 Mitglied
		in Waldkirch	1 Mitglied.

Die Mitglieder werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung aus den Reihen der aktiven Angehörigen der Abteilung gewählt.

Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter/innen des Feuerwehrkommandanten
- der/die Jugendfeuerwehrwart/in

Sofern Schriftführer/in und Kassenverwalter/in nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.

- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) Bei jeder aktiven Abteilung kann ein Abteilungsausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem und 6 gewählten Mitgliedern. Die Absätze 1 bis 6 gelten für den Abteilungsausschuss sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. An die Stelle des Bürgermeisters (Absatz 3) tritt der Ortsvorsteher.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der/die Kassenverwalter/in einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1-4 sinngemäß. An die Stelle des Bürgermeisters tritt der Ortsvorsteher.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen/eine Wahlleiter/in.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/-kommandantin und seiner/ihrer Stellvertreter/innen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/eine Bewerber/in zur Wahl und erreicht dieser/diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der/die Bewerber/in mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die in den Feuerwehrausschuss zu entsendenden Mitglieder werden von den aktiven Angehörigen der Abteilungen in den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder/jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder von seiner/ihrer Abteilung zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/-kommandantin, und seiner/ihrer Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/-kommandantin oder seiner/ihrer Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten bzw. Leiter/innen der Abteilungen, seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß. An die Stelle des Gemeinderats tritt der Ortschaftsrat; an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19.03.1990 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 20. März 2006

Der Gemeinderat

Martin Albers
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung erfolgte am 30. März 2006